

§ 9 APO-GOST

(1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 richtet sich nach § 50 SchulG.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den **neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs** gemäß § 8 Abs. 2 (Pflichtbelegungen).

Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnissnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden.

Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem versetzungswirksamen Kurs mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

ABER:

Mangelhafte Leistungen in **einem** der Fächer **Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache** müssen durch **eine befriedigende** Leistung in **einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen** werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich. D.h. liegen **zwei mangelhafte Leistungen** vor, kann nur über eine **Nachprüfung** eine ausreichende Leistung erreicht und die Versetzung ausgesprochen werden. Dabei bleibt die o.g. Ausgleichsregelung in Kraft.

Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen am Ende der EF2 in

- 9 Kursen aus dem **Pflichtbereich** und
- 1 Kurs im **Wahlbereich** (außer Vertiefungskursen).

Die Versetzung erfolgt, wenn

- in allen Kursen **mindestens ausreichende** Leistungen erbracht wurden.
- in **nicht mehr als einem Kurs** mangelhafte Leistungen erbracht wurden (alle übrigen mind. ausreichend).

ABER: Eine mangelhafte Leistung im Bereich **M, D, fortg. Fremdsprache** muss durch eine mind. befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Gruppe ausgeglichen werden.

*Bei **Schülerinnen oder Schülern von der Haupt-/Realschule** geht die Note aus der neu einsetzenden Fremdsprache in die Wertung ein, wenn diese zur Abdeckung der Zweisprachigkeitspflicht angewählt werden musste.*

In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich. Nicht versetzt wird, wer

- eine **ungenügende Leistung** in einem der 10 Fächer hat.
- eine **mangelhafte Leistung in D, M, fortgef. Fremdsprache** nicht durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem dieser Fächer ausgleichen kann.
- **mehr als eine mangelhafte** Leistung hat.

Versetzung in die Qualifikationsphase 1

Etwa **zehn Wochen vor den Zeugnissen** werden nicht ausreichende Leistungen, die noch nicht auf dem letzten Zeugnis aufgeführt waren, in einem Schreiben an die Eltern **gewarnt**.

Unterbleibt die Warnung, wird **eine** der nicht angemahnten nicht ausreichenden Leistungen bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. **Alle anderen** nicht ausreichenden Noten werden mitgezählt. Dies gilt nicht für Abschlüsse oder Berechtigungen!

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können eine **Nachprüfung** ablegen, wenn sie durch eine Verbesserung in einem mangelhaften Fach die Versetzungsbedingungen erfüllen.

Eine Nachprüfung ist **nicht möglich**

- bei ungenügenden Leistungen
- zur Verbesserung in einem ausreichenden Fach mit dem Ziel, einen Ausgleich zu erzielen
- bei bereits wiederholter EF (diese Schülerinnen und Schüler können aber u.U. die Nachprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses machen)

Nachprüfung in

- einem **mündlichen Fach**: mündliche Prüfung von 15-20 Minuten
- einem **schriftlichen Fach**: zweistündige Klausur und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten

Grundlage: Unterrichtsstoff des vergangenen Halbjahres

Versetzungsordnung gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

	<u>Fächergruppe I:</u> D, M, eine fortgef. FS	<u>Fächergruppe II:</u> weitere 7 Fächer, darunter alle Pflichtfächer	versetzt	Nachprüfung	
keine 5 1 × 5	4 4 4	alle mind. 4	ja		
	5 4 3	alle mind. 4	ja		
	4 4 4	1 × 5 sonst mind. 4	ja		
2 × 5	4 5 4	1 × 3 sonst mind. 4	nein	ja (in M)	
	4 4 4	2 × 5 sonst mind. 4	nein	ja (in einem übrigen Fach)	
	4 4 5	1 × 5, 1 × 3 sonst mind. 4	nein	ja (in FS)	
1 × 6	5 4 3	1 × 5 sonst 4	nein	ja (in D oder in übrigen Fach)	
	5 5 3	alle 4	nein	ja (in D oder M)	
	5 5 4	alle 4	nein	nein	
					nicht versetzt, keine Nachprüfung